



Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach

Bearbeiter: Herbert Kaufmann, Amtsleiter
Tel.: 03477/230111
Fax: 03477/2301 6
E-Mail: gde@mettersdorf.com

Mettersdorf am Saßbach, am 14.12.2022

Betrifft: Voranschlag 2023 (§59 Abs 2 GO)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach hat in der Sitzung vom 13.12.2022 nachstehende Beschlüsse gefasst:

I. Festsetzung des Voranschlags:

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wird wie folgt festgesetzt:

A. Ergebnishaushalt

Summe der Erträge (SU21)	3.109.700,--
Summe der Aufwendungen (SU22)	3.399.700,--
Nettoergebnis (21-22)	-290.000,--
Saldo Haushaltsrücklagen (SA0R)	290.000,--
NETTOERGEBNIS	0,--

B. Finanzierungshaushalt

Summe der Einzahlungen (SU31)	3.070.200,--
Summe der Auszahlungen (SU32)	2.607.500,--
Geldfluss aus operativer Gebarung (31-32)	462.700,--
Saldo Geldfluss aus investive Gebarung (33-34)	-223.300,--
Summe Auszahlungen Finanzierungstätigkeit (SA4)	-216.800,--
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA5)	64.600,--

II. Festsetzung der Steuerhebesätze Grundsteuer:

A) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (v.H. der Messbeträge):	500,00
B) Für sonstige Grundstücke (v.H. der Messbeträge):	500,00

Gebühren, Abgaben und Beiträge

Die Hundeabgabe beträgt

- Je Hund 70,- €.
- Wach-, Berufs- und Jagdhunde 40,- €.

Die Zweitwohnsitzabgabe wird gemäß §1 Z 1 StZWAG in der festgesetzten Höhe eingehoben. Der Abgabensatz wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet in Höhe von 5, Euro je m² Nutzfläche festgesetzt.

Die Wohnungsleerstandsabgabe wird gemäß §1 Abs 2 StZWAG in der festgesetzten Höhe eingehoben.

Der Abgabensatz wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet in Höhe von 5,- Euro je m² Nutzfläche festgesetzt.

Die Raumordnungsabgabe wird erst im Zuge der Revision im Jahre 2023/24 festgelegt.

Laut Abfallabfuhrordnung werden die Müllgebühren in der festgesetzten Höhe **exkl. 10% MWSt.** eingehoben.

Grundgebühr:

1 Person, 1 EGW	59,95 Euro
2 Personen, 1,3 EGW	77,94 Euro
3 Personen, 1,6 EGW	95,92 Euro
4 Personen, 1,9 EGW	113,91 Euro usw...

Grundgebühr für alle sonstigen Liegenschaften:

Zweitwohnsitz, Ferienwohnungen ohne gemeldete Personen 1 EGW	59,95 Euro
Gewerbliche und sonstige Betriebe ohne gemeldete Personen mit weniger als 5 MitarbeiterInnen 1,6 EGW	96,00 Euro
Gewerbliche und sonstige Betriebe ohne gemeldete Personen mit mehr als 5 MitarbeiterInnen 2,2 EGW	132,01 Euro
Kommunale Einrichtungen (Schule, Kindergarten, Bad etc.) 2,5 EGW	150,02 Euro
Gewerbliche und sonstige Betriebe ohne gemeldete Personen mit mehr als 50 MitarbeiterInnen 3,4 EGW	204,02 Euro

Variable Gebühr für Restmüll:

Kunststoffgefäß 80 Liter	16,00 Euro
Kunststoffgefäß 120 Liter	24,00 Euro
Kunststoffgefäß 240 Liter	48,00 Euro
Abfallcontainer 360 Liter	72,00 Euro
Abfallcontainer 770 Liter	154,00 Euro
Abfallcontainer 1100 Liter	220,00 Euro

Variable Gebühr für Kompost:

Restmüll Kunststoffgefäß 120 Liter	165,00 Euro
------------------------------------	-------------

Variable Gebühr bei zusätzlichem Altpapierbehälter:

Kunststoffgefäß 240 Liter	20,00 Euro
Kunststoffgefäß 1100 Liter	90,00 Euro

Laut Wasserleitungsordnung werden folgende Beiträge und Gebühren **excl. 10% MWSt.** eingehoben.

Anschlusspflicht:

Für alle Gebäude bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 Meter misst.

Anschlussgebühr:

Die Wasseranschlussgebühr inkl. Grabarbeiten sowie die Bereitstellung und Montage der Einbaugarnitur durch die Gemeinde wird mit 4.454,55,- Euro festgesetzt.

Wasserleitungsbeitrag:

Für Zu- und Umbauten wird gemäß Wasserleitungsbeitragsgesetz ein Einheitssatz von 2,27 Euro je m² Bruttogeschoßfläche eingehoben.

Abgaben und Gebühren

Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt pro m³ 1,93 Euro.

Die Wasserverbrauchsgebühr vom Hydranten beträgt pro m³ 3,- Euro.

Die Wasserzählergebühr beträgt jährlich für einen 3 m³ Zähler 18,18 Euro, für einen 7 m³ Zähler 36,36 Euro, für einen 20 m³ Zähler 50,00 Euro und 40 m³ Zähler 109,09 Euro.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 81,82 Euro. Dafür sind 10 m³ Wasserbezug jährlich frei.

Der Kinderkrippen-Elternbeitrag beträgt monatlich netto 177,27 Euro

Der Kindergarten-Elternbeitrag wird nach der Sozialstaffel-Tabelle des Landes berechnet.

Das Kindergartenjahr vor Schulbeginn ist beitragsfrei!

Der Kindergarten-Fahrtkostenersatz beträgt je Monat netto 27,27 Euro

Das Kindergartenjahr gilt von September bis einschließlich Juni des Folgejahres = 10 Monate.

Für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten wird nach der Sozialstaffel-Tabelle des Landes berechnet. Der Essensbeitrag im Kindergarten wird 1:1 an die Eltern weiterverrechnet.

Für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule werden folgende Brutto-Beiträge eingehoben:

1 Tag/Woche	33,00	Euro/Monat
2 Tage/Woche	61,60	Euro/Monat
3 Tage/Woche	85,80	Euro/Monat
4 Tage/Woche	92,40	Euro/Monat
5 Tage/Woche	99,00	Euro/Monat

Jedes weitere Kind zahlt die Hälfte.

Der Essensbeitrag in der Volksschule wird 1:1 an die Eltern weiterverrechnet.

Das Betreuungsjahr gilt von September bis einschließlich Juni des Folgejahres = 10 Monate.

Die Badeintrittspreise werden brutto wie folgt festgelegt:

Tageskarte Erwachsener	5,00 Euro
..... ab 16 Uhr	3,00 Euro
Tageskarte Schüler	4,00 Euro
.....ab 16 Uhr	2,50 Euro
Saisonkarte Schüler	40,00 Euro
Saisonkarte Familien	90,00 Euro
Saisonkarte Erwachsene	50,00 Euro
Saisonkarte Schüler	40,00 Euro
Saisonkarte Senioren	40,00 Euro
10er Block Erwachsene (11. und 12. Eintritt frei)	35,00 Euro
10er-Block Schüler (11. und 12. Eintritt frei)	25,00 Euro
5er Block Erwachsene (6. Eintritt frei)	20,00 Euro
5er Block Schüler (6. Eintritt frei)	15,00 Euro

Geschlossene Schulklasse außerhalb des Sprengels	1,50 Euro/Schüler
Liegestuhl Leihgebühr	2,50 Euro
Liegestuhl Pfand	5,00 Euro
Kästchen pro Tag	1,50 Euro
Kästchen für Saison	20,00 Euro
Kinder bis 6 Jahre	0,00 Euro f r e i

*) Schüler = 6 bis 15 Jahre Öffnungszeiten 9⁰⁰ bis 19⁰⁰ Uhr

Die Verwaltungsgebühren werden brutto wie folgt festgelegt:

A4 – Postwurf für Vereine je Kopie	0,10 Euro
A4 – Kopie schwarz/weiss	0,20 Euro
A4 – Kopie in Farbe	0,50 Euro
A3 – Kopie schwarz/weiss	0,30 Euro
A3 – Kopie in Farbe	0,80 Euro
Auszug aus dem digitalen Kataster (DKM)	2,00 Euro
Grundbuchsauszug	5,00 Euro
A4 – Kuvert	0,30 Euro
Fax	1,00 Euro
Restmüll-Sack (60 Liter)	6,00 Euro
Kehrbuch	6,00 Euro
Grubenbuch	6,00 Euro
Hausnummer	40,00 Euro

Zuschüsse bzw. Förderungen:

Der Zuschuss für Sonnenkollektoren wird ab 1.7.2023 wie folgt festgelegt:

Nach Vorlage der Rechnung und der Zahlungsbestätigung 15,- Euro je m² Kollektorfläche jedoch max. 200,- Euro.

Der Zuschuss für Fotovoltaik-Anlagen wird nur für Ein- und Zweifamilienhäuser ab 1.7.2023 wie folgt festgelegt:

Nach Vorlage der Rechnung und der Zahlungsbestätigung 50,- Euro je KWp jedoch max. 250,- Euro und wird pro Hausnummer / Wohnparzelle einmalig gewährt.

Der Zuschuss für Heizungsanlagen (Umstieg von Öl, Gas, Kohle/Koks auf Holz, Pellets, Hackgut) beträgt nur für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser nach Vorlage der Rechnung und der Zahlungsbestätigung 250,- Euro und wird pro Hausnummer / Wohnparzelle ab 1.7.2023 einmalig gewährt.

Der Zuschuss für den Besuch einer privaten Musikschulen beträgt 50% der entstandenen Kosten und wird gegen Vorlage der Zahlungsbestätigung auf das angegebene Konto ausbezahlt.

Der Zuschuss für das Fahrsicherheitstraining wird einmalig gegen Vorlage einer Zahlungsbestätigung ausbezahlt und beträgt für Führerscheinneulinge 50,- Euro.

Der Zuschuss für den Englischkurs in der Volksschule beträgt nach Vorlage der Zahlungsbestätigung 40,- Euro.

Der Zuschuss für einen Feuerwehrcurs je Kurstag beträgt 25,- Euro gegen Vorlage der Zahlungsbestätigung.

Die Wohnbauförderung der Gemeinde beträgt bei Neubau eines Wohnhauses einmalig 2.200,- Euro und wird nach Erhalt der Benützungsbewilligung und Einhaltung der Baubescheidaufgaben auf Antrag des Eigentümers ausbezahlt.

Die Gewerbeförderung wird in nachstehender Höhe festgelegt:

Lehrlingsförderung: Für die Dauer der Lehrzeit ist keine Kommunalsteuer zu bezahlen

Sonstige Förderung: Wird im Gemeinderat individuell behandelt (z.B. Betriebsansiedlung oder Betriebserweiterung)

Die Besamungszuschüsse werden wie folgt festgelegt:

- Je Kuh 11,- Euro bei künstlicher und 7,50 Euro bei natürlicher Besamung.
- Je Schwein 4,50 Euro bei künstlicher und 3,70 Euro bei natürlicher Besamung maximal jedoch 75,- Euro.

III. Höchstbetrag der Kontoüberziehung - Kassenstärker

Der Höchstbetrag der Kontoüberziehung, der im **Haushaltsjahr 2023** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindepkonten in Anspruch genommen werden darf, wird mit **€ 515.000,-** festgesetzt.

In diesem Höchstbetrag sind **€ 0,00** Kontoüberziehungen enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

IV. Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Investitionen bestimmt sind, wird mit **€ 0,00** festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag ist nach dem Finanzierungsvoranschlag für folgende Zwecke zu verwenden:

Ansatz Zweck

Betrag

V. Dienstpostenplan

Der Voranschlag liegt vom Tage des Anschlags dieser Kundmachung durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Angeschlagen am 14.12.2022
Abgenommen am 31.12.2022

Der Bürgermeister:



Johann Schweigler